



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

17.06.2021

Aktenzeichen
1451 E - Z. 19/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 0211 [REDACTED]

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 29.04.2021 und ergänzende Ausführung vom 10.05.2021
Meine Schreiben vom 04.05.2021 und 14.05.2021 (1451 E - Z. 19/21)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem o.g. Antrag bitten Sie um Übersendung einer Übersicht sämtlicher Gnadenverfahren seit Januar 2010 bis heute, die im Ministerium der Justiz oder (im Falle einer erfolgten Übertragung) von den zuständigen Gnadenbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Jugendstrafgerichten) durchgeführt wurden unter

1. Angabe des konkreten Ausgangs des Verfahrens (Ablehnung des Gnadengesuchs/Ausübung des Gnadenrechts durch Gnadenerlass in welcher Form (Erlass welcher (Rest-)freiheitsstrafe etc.))?
2. Angabe der ursprünglichen Verurteilung zugrundeliegenden Straftatbestände Angabe des Aktenzeichens/der Aktenzeichen des Urteils/ der Urteile, auf denen die zu verbüßende Strafe beruhte
3. Angaben über etwaige Gnadenerlasse im Zusammenhang mit Corona
4. Angaben zu Gnadenerlassen im Zusammenhang mit Weihnachten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Diesen Antrag lehne ich ab.

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Begründung:

Der Anwendungsbereich des IFG NRW ist nicht eröffnet. Gnadenentscheidungen sind keine „Verwaltungstätigkeit einer Behörde“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW.

Übt der Ministerpräsident nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen das Recht der Begnadigung aus, handelt er nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Verfassungsorgan (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.03.1962 – VIII C – 185/60 -). Dies gilt auch für diejenigen Behörden, denen der Ministerpräsident das Recht der Begnadigung gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen hat. In Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und durch Art. 2 des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12.11.1951 (abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=3&ugl_nr=321&bes_id=3459&aufgehoben=N&menu=1&sg=1) das ihm von Verfassung wegen übertragene Begnadigungsrecht in bestimmten Bereichen dem Minister der Justiz übertragen. Dieser hat dieses ihm vom Ministerpräsidenten übertragene Begnadigungsrecht weiter delegiert an bestimmte, in der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.1975, (GV NW. 1976 S. 16), SGV NRW, 321, zuletzt geändert durch AV vom 24.06.1987 (JMBl. NW. S. 169), benannte Gnadenbehörden. Diese Gnadenbehörden üben mithin für den Bereich der Justiz das ihnen vom Ministerpräsidenten übertragene verfassungsmäßige Recht der Begnadigung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) Klage erhoben werden.



Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie – neben der Beschreibung des Rechtsweges – das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

